

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** der Firma VSD Hamburg International Event Management GbR

### **1. Gültigkeit der Geschäftsbedingungen:**

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle Leistungen und Angebote der Firma VSD Hamburg International Event Management GbR künftig „VSD“ genannt, insbesondere für die Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr, Mietomnibusverkehr, Mietwagenverkehr und Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen.

Diese Geschäftsbedingungen behalten ebenfalls für weitere Geschäftsbeziehungen ihre Gültigkeit, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

Abweichungen der Geschäftsbedingungen erfordern die schriftliche Bestätigung durch VSD, ansonsten sind diese unwirksam.

### **2. Allgemein**

Für diesen Vertrag gelten die Vorschriften des BGB vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen. Sollte eine der Regelungen unwirksam sein so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Für Preise und Kauttionen gilt die jeweils ausgehangene Preisliste.

Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anzuwenden.

### **3. Berechtigte Fahrer**

Das Fahrzeug darf nur von der im Mietvertrag genannten Person gelenkt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind eine gültige EU-Fahrerlaubnis, die älter als zwei Jahre ist. Der Mieter ist verpflichtet andere Fahrer unaufgefordert dem Vermieter bekannt zu geben (Anschrift und Führerscheindaten). Sämtliche Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

### **4. Stornierungen**

Der Auftraggeber kann zu jedem Zeitpunkt von Aufträgen zurücktreten bzw. nur Teilleistungen von Aufträgen in Anspruch nehmen. In diesem Fall ist VSD berechtigt anteilige Stornierungsgebühren gemäß nachfolgender Aufstellung zu berechnen:

- ab 14 Tagen vor Auftragsbeginn 50 % des vereinbarten Mietpreises
- ab 7 Tagen vor Auftragsbeginn 75 % des vereinbarten Mietpreises
- ab 3 Tagen vor Auftragsbeginn 100 % des vereinbarten Mietpreises

Maßgebend für die Berechnung der Kosten ist der Eingang der Stornierung bei VSD.

Bei Nichtabholung bzw. einer nicht getätigten Stornierung, fällt ebenfalls eine Gebühr von 100 % des vereinbarten Mietpreises an.

### **5. Behandlung des Fahrzeuges / Fahrzeugzustand**

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Die Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Die Kosten für Öl und Kraftstoff gehen zu Lasten des Mieters.

### **6. Reparaturen während der Mietzeit**

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung, sofern nicht der Mieter für den Schaden haftbar ist. Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrfähig oder sind bei der Weiterfahrt weitere Schäden am Fahrzeug zu befürchten, so ist stets und unverzüglich, auch an Sonn- und Feiertagen der Vermieter zu benachrichtigen. Eine 24 h Hotline ist unter+ 49 (0) 40 870 800-0 eingerichtet.

## 7. Verhalten bei Unfall

Der Mieter hat bei einem Unfall die Polizei, sowie den Vermieter unmittelbar nach Schadenseintritt zu verständigen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei, so hat er dem Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens zu errichten. Die Unfallmeldung ist während oder außerhalb der Geschäftszeiten unter der Telefonnummer +49 (0) 40/8708000 zu erstatten. Bei der Unfallmeldung sind Unfallort, Ursache, Beschädigung und der genaue Unfallhergang mitzuteilen. Die Schadensmeldung muss dann unverzüglich ebenfalls in Schriftform erfolgen.

## 8. Verbotene Nutzungen/Kündigungsrecht

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug zu verwenden:

1. zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
2. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
3. Abschleppen und Schieben anderer Fahrzeuge
4. zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
5. zur Weitervermietung
6. zu Fahrschulungen
7. zu Fahrten ins Ausland, soweit nicht vorab mit dem Vermieter besprochen

Verstößt der Mieter gegen diese Bestimmungen, so ist er dem Vermieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 Euro verpflichtet. Außerdem entfällt der Vollkaskoschutz gemäß § 9 u.g. für sonstige Nutzungen über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

Der Vermieter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Vermieter oder ein Dritter für den Mieter einzustehen hat, die Sache in erheblich vertragswidriger Weise gebraucht. Gleiches gilt, wenn die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es während der Mietzeit zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mieter und Vermieter über die Verursachung nicht unbedeutender Schäden an der Mietsache kommt. Überschreitet der Mieter die für die Höhe der Kautionszahlung zugrunde gelegte voraussichtliche Kilometerleistung erheblich, so ist er verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und die Kautionszahlung entsprechend aufzustocken. Unterlässt der Mieter die Mitteilung oder die Kautionsaufstockung, so hat der Vermieter ein sofortiges fristloses Kündigungsrecht. In sämtlichen Fällen bedarf es für die Kündigung keiner vorherigen Abmahnung. Der Mieter oder ein Dritter, für den der Mieter einzustehen hat, hat das Fahrzeug auf Verlangen des Vermieters sofort herauszugeben.

## 9. Versicherungen

Der Mieter haftet stets uneingeschränkt bei:

1. durch den Vorsatz oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden
2. Schäden infolge Alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit
3. Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenem Zweck (o.g.) entstanden sind
4. Unfallflucht gemäß §142 StGB; durch den berechtigten Fahrer
5. Schäden, die durch das Ladegut oder unsachgemäßes Laden entstehen
6. Schäden, die durch Nichtbeachten der Fahrzeugmaße, insbesondere der Höhe entstehen und Schäden, die durch Rückwärtsfahren und Rangieren ohne einzuweisende Personen entstehen. Für das Fahrzeug besteht eine Teil- wie auch eine Vollkaskoversicherung. Die Eigenbeteiligung des Mieters liegt bei der Teilkasko- und bei der Vollkaskoversicherung bei 1.500,00 Euro. Die Selbstbeteiligung in der Vollkasko ist gegen eine gesondert zu berechnende Gebühr auf 800,00 Euro reduzierbar. Bei entstandenem Schaden erhält der Mieter einen mündlichen Kostenvoranschlag. Ein schriftlicher Kostenvoranschlag kann gegen eine Gebühr von netto 50,00 Euro (nicht in der Selbstbeteiligung enthalten) angefordert werden.

## 10. Haftpflicht

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) haftpflichtversichert. Der Mieter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt oder entwendet, den Mietvertrag verletzt, usw.

## **11. Diebstahlversicherung**

Das Mietfahrzeug ist mit einer Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 2.000,00 Euro gegen Diebstahl versichert. Die hohe Selbstbeteiligung resultiert aus dem Umstand, dass bei fast allen Diebstählen in der Vergangenheit eine Einwilligung des Mieters oder des Erfüllungsgehilfen in die Tat nachgewiesen werden konnte.

## **12. Zahlungsbedingungen**

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises verlangen. Die Wahl des Zahlungsmittels bestimmt der Vermieter. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Wird eine Mietwagenrechnung kreditiert und innerhalb zwei Wochen nach Rückgabe des Fahrzeuges nicht bezahlt, kommt der Mieter mit Überschreiten dieses Zeitraumes in Verzug. Nach Verzugseintritt haftet der Mieter für Bearbeitungsgebühren sowie Verzugszinsen. Weitergehende Ansprüche des Vermieters aus Verzug bleiben hiervon unberührt.

## **13. Rückgabe des Fahrzeuges**

Als Mietzeit gilt die vereinbarte Mietdauer. Die Rückgabe hat nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit einschließlich kompletter Wagenpapiere, Schlüssel und Zubehör an dem von ihm bezeichneten Ort zu erfolgen. Eine Überschreitung der Mietzeit ist mit dem Vermieter abzustimmen. Wird der vereinbarte Rückgabezeitpunkt ohne diese Genehmigung des Vermieters überschritten, so wird ab einer überschrittenen Stunde die Tagespauschale für das jeweilige Fahrzeug fällig. Der Vermieter ist berechtigt, statt der Tagespauschale den tatsächlichen Schaden ersetzt zu verlangen.

## **14. Allgemeine Bestimmungen:**

Erfüllungsort ist Hamburg

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma VSD und den Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.